

**Konzeption für die Beschulung im Schuljahr 2020/21 auf Grundlage der  
Rahmenbedingungen durch die Bekämpfung der Pandemie  
auf Basis des Handlungsleitfadens der Sen BfJ  
Stand August 2020**



## Grundsätze und Rahmenbedingungen

Mit Beginn des Schuljahres 2020/21 findet der **Regelbetrieb** statt. Ziel ist es, einen geregelten, durchgehenden Lernprozess für alle Schülerinnen und Schüler im gesamten Schuljahr sicherzustellen. Er umfasst **Unterricht** nach der Wochenstundentafel, sämtlichen **Förder- und Teilungsunterricht** sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Auch der Weltanschauungsunterricht wird wieder angeboten.

Die außerunterrichtliche sowie die ergänzende Förderung und Betreuung (**Ganztagsangebote**) finden Schulen in vollem Umfang statt. Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie AGs werden im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten.

Unter Beachtung der Vorgaben des Infektionsschutzes findet in den Fächern **Sport und Musik** Unterricht statt. Unterrichtssituationen in diesen Fächern mit direktem Körperkontakt sind zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Es ist hier besonders empfehlenswert, Unterrichtsgelegenheiten zu schaffen, die im Freien stattfinden.

Sobald der Musterhygieneplan es zulässt, können die praktischen Anteile des Unterrichts folgen. Das trifft auch für Chöre und Chorklassen zu.

Die reguläre Wiederaufnahme des **Schwimmunterrichts** hängt von der Möglichkeit der Nutzung der Schwimmbäder ab. Geplant wird mit einem Beginn am 31.08.2020.

## Hygieneregeln

Zur weiteren Begrenzung des Infektionsgeschehens sind auch im Schuljahr 2020/21 weiterhin Hygieneregeln einzuhalten:

- regelmäßiges Händewaschen
- regelmäßiges Lüften der Räume
- unmittelbare körperliche Kontaktaufnahme soweit möglich vermeiden

### **Der bisherige Mindestabstand von 1,5 Metern wird aufgehoben.**

Der Hygieneplan ist auf Basis des Musterhygieneplans und der „Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin“ entsprechend angepasst.

Die Schulträger ist gebeten, die erhöhten Reinigungsleistungen in den Schulen fortzusetzen. Umsetzung ist erfolgt.

## Hinweise zum Umgang mit Schülerinnen und Schüler mit einschlägigen Grunderkrankungen

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachweisen. In diesem Fall erfolgt bis auf weiteres das schulisch angeleitete Lernen zu Hause. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

### **Alternativszenario für die Beschulung**

Sollte das Infektionsgeschehen am Beginn oder im Laufe des Schuljahres 2020/21 wieder erheblich ansteigen und sollten dadurch an Schulen wieder zentral vorgegebene strengere Hygiene- und Abstandsregeln gelten, ist eine Rückkehr zum Modell von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause möglich. Wir sind darauf konzeptionell vorbereitet.

Sollte es zu diesem Fall kommen, ist es weiterhin Ziel, unter voller Ausschöpfung des einsetzbaren pädagogischen Personals mindestens die Wochenstundentafel der jeweiligen Jahrgangsstufe im Präsenzunterricht abzudecken. Lerngruppen in Klassenstärke sind zu teilen (Halbierung). Es sollen insbesondere in der Primarstufe möglichst feste Lerngruppen mit möglichst festem pädagogischen Personal gebildet werden.

Darüber hinaus gelten die folgenden **Mindeststandards** (Ausnahmen davon sind von der jeweiligen Schulaufsicht zu genehmigen):

### **Präsenzunterricht und schulisch angeleitetes Lernen zu Hause**

Ein eingeschränkter Präsenzunterricht macht es erforderlich, die bereits im laufenden Schuljahr durchgeführte Mischform von Präsenzunterricht und Lernen zu Hause in analoger und digitaler Form anzubieten.

Für das Lernen zu Hause haben wir folgendes Konzept zur Kopplung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause, Lernen an außerschulischen Lernorten und außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten entwickelt:

- lerngruppenbezogenen Regelungen und fächerbezogenen Regelungen im Hinblick auf den Unterricht
- Förderangeboten
- transparente Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten und weiteren schulischen Akteuren

Aus dem Schuljahr 19/20 gewonnene Erfahrungen haben wir weiterentwickelt, um die Aufrechterhaltung der durchgängigen Lernprozesse für alle Schülerinnen und Schüler bestmöglich zu erhalten.

- Alle Jahrgänge werden in Halbgruppen unterrichtet.
- Der Unterricht erfolgt tageweise im Wechsel unter Beachtung der freien Tage – Gruppenwechsel 1 und 2.
- Der Unterricht findet von der 1. bis 6. Stunde statt.
- Es wird prinzipiell nach gültigem Stundenplan unterrichtet.  
Doppelsteckungen, entstandene Springstunden u.ä. werden zur zusätzlichen individuellen Förderung sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler genutzt.
- Kinder mit besonderem Förderbedarf ohne Präsenzunterricht werden durch die Klassenleitungen individuell betreut.
- Lebenskunde, Profilkurse, Kurse, Betreuungen finden nicht statt.
- Die entsprechenden „Freistunden“ werden aus den Doppelsteckungen / Reserven gefüllt – vornehmlich durch Klassenlehrer / Fachlehrer der Klassen.
- Das Essen wird entsprechend der aktuell möglichen Bedingungen umgesetzt (Sanierung der Mensa/Ausgabeküche)
- Der Aufsichtsplan wird entsprechend angepasst

- alle in der Schule zur Verfügung stehenden Räume werden genutzt
- Räume für die Notbetreuung werden zur Verfügung gestellt
- Erzieher\*innen übernehmen Notbetreuung
- Kinder wechseln keine Räume
- Angeleitetes Bewegungsangebot in Kleingruppe auf dem Hof

#### **Sonstiges:**

- Hygieneplan sowie sämtliche Konzepte, die auch in der aktuellen Zeit ihrer Sinnhaftigkeit nachkommen, sind online auf [www.gutsmuths-grundschule.de](http://www.gutsmuths-grundschule.de) einsehbar.
- Hinweise zu den Verhaltens- und Hygieneregeln hängen im Haus aus
- Abstandsmarkierungen befinden sich in Bereichen, die wir für angezeigt halten (Essenausgabe, Bürobereich)
- Aufsichten sind erhöht.
- Die Eltern werden ggf. telefonisch durch die Klassenleitungen informiert.
- Alle Kinder sind bei Beginn in die Hygienevorschriftendurch die Schulleiterin eingewiesen und unterschreiben sie.
- Regelmäßige Feedbackrunden und Absprachen im Team/ Krisenteam sorgen für schnelle Anpassungen, so nötig.

Auf Fächergruppen bezogen werden zum neuen Schuljahr über die Fachbriefe Aussagen darüber getroffen, wie es gelingen kann, die Lernzeit von Schülerinnen und Schülern auch bei verminderter Präsenzzeit gut zu nutzen und diese angeleitet für ein Lernen zu Hause zu gestalten. Entsprechende Angebote der regionalen Fortbildung unterstützen die Lehrkräfte bei der Erprobung und Erarbeitung neuer Unterrichtsformate in Verbindung mit dem Lernen zu Hause.

Die Gesamtkonferenz hat eine geregelte, abgestimmte Übermittlung von Aufgaben an die Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Quantität und die Möglichkeit der weitgehend selbstständigen Bearbeitung beraten. Die Umsetzung erfolgt unter Einbeziehung des Lernraums Berlin und unter Beachtung der Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Die Nutzung des Lernraum wird im Unterricht vorbereitet. Wöchentliche Arbeitspläne werden den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt.

#### **Checkliste für zur Vorbereitung unseres Alternativszenario**

- ✓ Arbeitsgrundlagen werden erarbeiten und gesichert
- ✓ Es wurden unabhängig vom Alternativszenario unterrichtliche Schwerpunkte in allen Fachbereichen festgelegt, an deren Umsetzung auch im Alternativszenario weitergearbeitet werden kann.
- ✓ Das schulische Konzept für das Alternativszenario, mit dem Ziel ein hohes Maß an Lernwirksamkeit für alle Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, wurde erstellt und mit den schulischen Gremien abgestimmt.
- ✓ Die Kommunikationsstrategie ist mit dem Kollegium abgestimmt.
- ✓ Arbeitspläne für Schülerinnen und Schüler (z.B. Wochenpläne) und Kommunikationsformen wurden schulisch abgestimmt.

- ✓ Für die Aufgabenverteilung wurden Erfahrungen während der Schulschließungen im 2. Halbjahr 2019/20 systematisch analysiert und einbezogen.
- ✓ Fächergruppen und/oder Jahrgangsteams sind regulär vorhanden
- ✓ Das schulische Fortbildungskonzept beinhaltet bereits die Herausforderungen des digitalen Lernens.

### **Unterstützungs-Tools sinnvoll nutzen**

- ✓ Der Lernraum Berlin wurde als gemeinsame Online-Kommunikationsplattform festgelegt. Alternativ (abhängig vom Alter der Schüler) erfolgt die Kommunikation per E-Mail oder Telefon.
- ✓ Problematische Anwendungen – hinsichtlich des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre – sind mit dem Team thematisiert.

### **Diagnoseinstrumenten und Fördermaßnahmen**

- ✓ Es ist für alle Jahrgangsstufen Diagnoseinstrumente in den Fachkonferenzen abgestimmt.
- ✓ Es gibt schriftlich festgelegte Vereinbarungen über die Art der Dokumentation der Ergebnisse aus den Lernstanderhebungen an der Schule.
- ✓ Erziehungsberechtigten wird die Einsicht in die Diagnoseergebnisse ermöglicht.
- ✓ Lernrückstände der gesamten Lerngruppe sind erkannt und entsprechende Schwerpunkte innerhalb der Arbeit der Lerngruppe gesetzt (Fördermaßnahmen). Verantwortlich sind die Klassenleitungen.
- ✓ Das abgestimmtes Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Lernfortschritte und Anpassung der Förderziele bleibt unverändert gültig
- ✓ Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte erhalten wie gewöhnlich Feedback über die erzielten Lernfortschritte.

5

Für die Unterrichtsgestaltung werden, wie auch bisher, die Fachbriefe und Hinweisschreiben, die Empfehlungen und Anregungen enthalten, einbezogen.

Im Falle einer Schulschließung wird Beginn an die Organisation von Unterricht so strukturiert, dass er aus asynchronen Einheiten, in denen die Schülerinnen und Schüler möglichst selbstständig an Aufgaben arbeiten und aus synchronen Einheiten besteht. In diesen werden z. B. Ergebnisse besprochen und diskutiert oder gemeinsam an Projekten gearbeitet. Der reibungslose Wechsel von einem Szenario in das andere ist dabei bestmöglich zu gewährleisten.

### **Regelunterricht**

Die kompetenzorientierten Rahmenlehrpläne Berlin Brandenburg für die Jahrgangsstufen 1-10 und für die Sekundarstufe II (RLP) sind Grundlage des Unterrichts und bilden den Rahmen für schulinterne Schwerpunktsetzungen.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Schwerpunkte für den Kompetenzerwerb/fachliche Inhalte konzentrieren sich auf die in der nächsthöheren Jahrgangsstufe bzw. für das Erreichen der Bildungsstandards und Abschlussprüfungen unabdingbaren Aspekte.
- Es sind Synergieeffekte zwischen Kompetenzbereichen, innerhalb von Lernbereichen und Doppeljahrgangsstufen zu nutzen.
- Spielräume, die durch alternative bzw. exemplarische Inhalte im RLP gegeben sind, sind konsequent zu nutzen.

- Im Hinblick auf die fachliche Progression ist eine Verständigung über sinnvolle Schwerpunktsetzungen für einzelne Jahrgangsstufen anzustreben.

Der reibungslose Wechsel von einem Szenario in das andere ist bestmöglich vorbereitet. Von Beginn an wurde die Organisation von Unterricht so geplant, dass ein Übergang zu asynchronen Einheiten möglich wird, in denen die Schülerinnen und Schüler möglichst selbstständig an Aufgaben arbeiten.

Wir nutzen Phasen des Präsenzunterrichts, um folgende Fähigkeiten und Vorgehensweisen einzuführen bzw. zu vertiefen:

- Fähigkeiten und Strategien der Planung und Organisation: Den Tag zu strukturieren und Aufgaben / Aufträge einzuteilen; bei umfangreicheren Aufgaben eine Woche strukturieren,
- das Lesen und Verstehen der Aufgaben/des Arbeitsauftrages: Fokussierung auf genaues Lesen, Identifizierung des Auftrages und der Erwartungen, Kontrollstrategien,
- grundlegender Umgang mit digitalen Endgeräten (soweit vorhanden) sowie relevanten Apps und den verwendeten Lernmanagementsystemen (Lernraum Berlin).

### **Schulisch angeleitetes Lernen zu Hause für Schülerinnen und Schüler mit einschlägigen Grunderkrankungen**

Für den hier genannten Fall bedarf es eines Antrages der Erziehungsberechtigten, die eine sorgfältige Abwägung des Einzelfalls durch die Schulleitung erforderlich macht (vgl. KMK-Beschluss vom 14. Juli 2020). Diese Schülerinnen und Schüler können dann unter bestimmten Bedingungen (s.u.) gegebenenfalls ausschließlich schulisch angeleitet zu Hause unterrichtet werden.

In dem Antragsverfahren soll durch die Schulleitungen zunächst festgestellt werden, ob die betroffenen Schülerinnen und Schüler zeitweise abseits des Regelbetriebs Präsenzunterricht in Kleingruppen erhalten können, auch um Klausuren und andere Leistungsüberprüfungen unter Aufsicht zu absolvieren, gegebenenfalls auch durch Lehrkräfte anderer Schulen, die ebenfalls aus

gesundheitlichen Gründen nur in diesem Setting Präsenzunterricht leisten können. Sollte auch das nicht möglich sein, da z.B. die häusliche Wohnung aus gesundheitlichen Gründen nur noch in Notfällen verlassen werden darf, so ist dies durch eine entsprechende ergänzende **ärztliche Bescheinigung** nachzuweisen. Besteht seitens der prüfenden Schule der Eindruck, dass Eltern ihr Kind zu Hause lassen möchten, ohne dass zwingende medizinische Gründe vorliegen, so wird empfohlen, dass zuständige SIBUZ beratend hinzuzuziehen.

- **Stufe 1:** Teilweise ist Präsenzunterricht außerhalb des Regelbetriebs (einzeln oder in festen Kleingruppen) möglich

- **Stufe 2:** Ausschließlich schulisch angeleitetes Lernen zu Hause, da z.B. der Haushalt nur in Notfällen verlassen werden darf (explizite ärztliche Bescheinigung erforderlich)  
Als Rechtsgrundlage bietet sich für beide Stufen der Unterricht für Kranke an, der in §15 der VO SoPäd als „Hausunterricht“ geregelt ist. Das bedeutet nicht zwingend, dass der Unterricht zu Hause durch Präsenz einer Lehrkraft gegeben wird, sondern ggf. ein digitales Unterrichtsformat der Beschulung möglicherweise auch in Gruppen organisiert wird. Dieser kann auch digital oder mit analogen Medien auf Distanz erfolgen, so dass eine Infektion durch Lehrkräfte oder Mitschülerinnen und Mitschüler ausgeschlossen werden kann. Ziele des Hausunterrichts sind neben der Vermittlung curricularer Inhalte auch eine Unterstützung

im Umgang mit der physischen sozialen Isolation und familiären Ängsten und Sorgen, v.a. durch Corona-induzierte.

Durch das Rechtsreferat wird geprüft, wie durch gesonderte VO- Änderung für den o.g. Personenkreis ggf. eine Verpflichtung zum Hausunterricht erfolgen kann, um die Schulpflicht zu sichern. Hausunterricht erfolgt gewöhnlich durch Hauslehrkräfte und ist allein schon aufgrund des Betretens der Wohnung durch Lehrkräfte nicht verpflichtend, sondern hat einen Angebotscharakter.

Zudem wird geklärt, inwieweit in Stufe 2 Klausurersatzleistungen etc. zur rechtssicheren Leistungsbewertung auch ohne personelle Aufsicht möglich sind.

### **Organisation**

Dieser anlassbezogene, besondere Hausunterricht soll möglichst durch Lehrkräfte, die ebenfalls zu Risikogruppe gehören, erbracht werden. Weiter wäre die Möglichkeit zu prüfen, inwieweit diese Lehrkräfte Präsenzunterricht in Kleingruppen oder Einzelunterricht außerhalb des Regelbetriebs leisten können. Empfohlen wird eine regionale Organisation, da sich nur dadurch die Absicherung aller notwendiger Unterrichtsfächer und sonderpädagogischer Unterstützung ergibt. Nach Beginn des Schuljahres soll die Anzahl der betroffenen Schülerinnen und Schüler erhoben werden und ggf. notwendiger Steuerungsbedarf über die Einzelschule hinaus festgestellt werden.

## **6. Leistungsbewertungen im Schuljahr 2020/21**

### **Leistungsbewertung und Lernerfolgskontrollen beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause für die Primarstufe**

Der Unterricht und die Leistungsbewertung im Unterricht erfolgt unter Berücksichtigung des Musterhygieneplanes für die Berliner Schulen in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt insbesondere für die Fächer Sport und Musik.

7

### **Grundsätze**

Grundsätzlich ist es erlaubt, Hausaufgaben, schriftliche Teile von Präsentationen, Portfolios und Projektaufträge zu bewerten. Sie können im Rahmen der „sonstigen Leistungen“ (§ 20 Abs. 1 GsVO) berücksichtigt werden. Lehrkräfte müssen im Rahmen ihres pädagogischen Ermessensspielraums

stets entscheiden, ob eine Leistung in die Leistungswertung der „sonstigen Leistungen“ eingehen kann.

Dabei müssen insbesondere das Alter der Kinder sowie die Bedingungen des jeweiligen Unterrichtsfaches berücksichtigt werden. Lehrkräfte müssen auch beachten, dass viele Kinder

aufgrund ihrer jeweiligen (individuellen und auch häuslichen) Voraussetzungen nur in beschränktem Umfang Arbeitsergebnisse erbringen können.

- Hausaufgaben, die im Präsenzunterricht eingeführt wurden, abgesichert sind und nachbereitet werden, werden wie bei regulärem Unterricht bewertet (vgl. §20 Absatz 1 GsVO).
- Aufgaben im Rahmen des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, die davon abweichen oder eine Übermittlung oder Bearbeitung einfordern, die über die Schule bzw. die Lehrkraft nicht abgesichert werden können, können nicht zu einer Verschlechterung der Leistungsbewertung führen.

Dieser Grundsatz ist notwendig, um eine Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der unterschiedlichen Lebensumstände der Kinder entstehen kann, zu vermeiden.

### **Klassenarbeiten, Lernerfolgskontrollen und Notenbildung**

Die Durchführung von schriftlichen Kurzkontrollen und die Bewertung der Hausaufgaben, der schriftlichen Teile von Präsentationen, von Portfolios und von Projektaufträgen liegen im pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte.

Die Anzahl der festgelegten Klassenarbeiten ist einzuhalten. Sollte jedoch bedingt durch die Corona-Pandemie eine Lerngruppe mehr als vier Wochen keinen Präsenzunterricht haben, reduziert sich die Mindestanzahl der Klassenarbeiten auf zwei Klassenarbeiten im Schuljahr. Wenn am Ende des ersten oder zweiten Halbjahres im Schuljahr 2020/21 nur eine reduzierte Anzahl an schriftlichen Leistungen vorliegen sollte, können die Fachkonferenzen festlegen, dass der Anteil der schriftlichen Leistungen zu einem geringeren Anteil berücksichtigt wird. Dieser Anteil darf nicht geringer als 25% der Gesamtleistung sein. Die Fachkonferenz Deutsch kann beschließen, dass nur die Gesamtnote auf dem Zeugnis ausgewiesen wird (s.o.). Abweichend von § 19 Absatz 8 Satz 6 GsVO kann auch bei Unterschreiten der grundsätzlich erforderlichen Anwesenheit eine Zeugnisnote gebildet oder eine schriftliche Information formuliert werden, sofern der Lehrkraft dies pädagogisch möglich ist.

### **Förderprognose**

Diese Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Erstellung der Förderprognose im Rahmen des Übergangs in weiterführende Schulen. Es gilt, dass alle Fächer – beim vorzeitigen Wechsel nach Jahrgangsstufe 4 nur Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache und Sachunterricht - in die Berechnung der Durchschnittsnote eingehen. Sollten einzelne Fächer nicht bewertet werden können, bleiben sie bei dieser Berechnung unberücksichtigt.

8

### **Zeugniserstellung**

Da es für die indikatorenorientierten Zeugnisse der Schulanfangsphase die Bemerkung „n.v.“ (nicht vermittelt) gibt, sollte diese Bemerkung in diesem Halbjahr genutzt werden, um anzuzeigen, dass bestimmte Unterrichtsinhalte aufgrund der Corona-Pandemie nicht vermittelt werden konnten. Sollten die Fachkonferenzen Deutsch entscheiden, nur die Gesamtnote im Fach Deutsch auszuweisen, ist dies auf den Notenzeugnissen ab Jahrgangsstufe 3 zu berücksichtigen. Sollte aufgrund von Unterrichtsausfall auch mit der Möglichkeit der Unterschreitung der grundsätzlich erforderlichen Anwesenheit keine Zeugnisnote gebildet oder eine schriftliche Information zur Leistung formuliert werden können, muss bezogen auf das betroffene Unterrichtsfach auf dem Zeugnis „n.e.“ (nicht erteilt) erscheinen. Auf jedem Zeugnis der Primarstufe ist eine Bemerkung über die Anstrengungsbereitschaft beim häuslichen Lernen aufzunehmen. Dazu wird in der nächsten Fassung der AV Zeugnisse eine Ausführung aufgenommen werden.

### **Lernerfolgskontrollen und Leistungsbewertung im Fach Sport**

Der Sportunterricht findet im Rahmen der jeweils geltenden Infektionsschutzbestimmungen grundsätzlich in allen Jahrgangsstufen statt.

### **Primarstufe**

Die Entwicklungsförderung durch Bewegung, Spiel und Sport steht im Fokus, nicht die Bewertung der Leistungen.



Pädagogisches Anliegen ist es insbesondere, den Schülerinnen und Schülern die Freude an der Bewegung sowie die Bedeutung sportlicher Aktivitäten für die eigene Gesundheit zu vermitteln.

Dennoch kann eine Leistungsbewertung auf der Grundlage des durchgeführten Unterrichts und der vermittelten Inhalte erfolgen, auch wenn der Sportunterricht weniger als sechs Wochen im Schulhalbjahr erteilt werden konnte.

Die Bewegungsangebote sollen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 mit spielerischen Ideen umgesetzt werden. Kindgemäße Bewegungsaktivitäten, die als muskelstärkende Aktivitäten mit dem eigenen Körpergewicht und zur Verbesserung von Bewegungsabläufen beitragen, sollen in den nachfolgenden Jahrgangsstufen verstärkt Anwendung finden. Entsprechend der altersgemäßen Entwicklung und der gegebenen Umstände sind in den aufwachsenden Jahrgangsstufen Komplexität und Leistungsanforderungen zu steigern. Zunehmend werden die Schülerinnen und Schüler für das selbständige Bewegen in der Freizeit motiviert und Aufgaben zur Förderung der Fitness regelmäßig erteilt werden.

Stellen die Berliner Bäderbetriebe Schwimmzeiten zur Verfügung, wird der Schwimmunterricht gemäß den organisatorischen Vorgaben in den Hallen durchgeführt. Falls der Umfang des Schwimmunterrichts pro Schülerin oder Schüler aufgrund von Gruppenteilungen reduziert werden muss, ist zu beachten, dass es effektiver ist, wenn Schülerinnen und Schüler für ein halbes Jahr wöchentlich am Schwimmunterricht teilnehmen als 14-tägig für ein gesamtes Schuljahr. Bewährte Kooperationspartner (LSB, Sportvereine) können zur Verstärkung des Sportunterrichts und des AG-Angebots mit einbezogen werden.

### **Leistungsbewertung von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause**

9

Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 gilt:

- Hausaufgaben, die im Präsenzunterricht eingeführt wurden, abgesichert sind und nachbereitet werden, sind wie bisher zu bewerten (vgl. §20 Absatz 1 GsVO, § 19 Absatz 2 Sek I-VO).
- Aufgaben im Rahmen des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, die davon abweichen oder eine digitale Übermittlung oder Bearbeitung einfordern, können nicht zu einer Verschlechterung der Leistungsbewertung führen.